

WERBUNG

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

UNZULÄSSIGE WERBUNG AUF EINER ANWALTSROBE

BRAO § 43b; BORA § 20

* 1. Einem Rechtsanwalt ist es verwehrt, vor Gericht eine mit seinem Namen und der Internetadresse seiner Kanzlei bestickte Anwaltsrobe zu tragen.

* 2. Das Tragen einer auf diese Weise gestalteten Robe vor Gericht verstößt gegen § 20 BORA.

AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 29.5.2015 – 1 AGH 16/15

AUS DEM TATBESTAND:

Der als Rechtsanwalt im Bezirk der Bekl. zugelassene Kl. unterhält seine Kanzleiräume in B.

Mit Schreiben v. 3.8.2014 fragte der Kl. bei der Bekl. an, ob es berufsrechtlich zulässig wäre, die (gemeint: seine) Anwaltsrobe mit seinem Namenszug und der Internetadresse seiner Kanzlei zu besticken und diese Robe vor Gericht zu tragen. Beigefügt war ein Foto, das eine Anwaltsrobe mit den Hinzufügungen „KANZLEI Dr. R“ und darunter „www.dr...r.de“ im oberen Rückenbereich zeigt. In diesem Schreiben wies der Kl. darauf hin, dass ihm beim „Public Viewing“ während der Fußballweltmeisterschaft die Idee gekommen sei, dass die Anwaltsroben ähnlich wie bei Fußballtrikots auch bedruckt oder bestickt werden könnten. Er richtete deshalb folgende Fragen an die Bekl.:

Dürfe er sich eine Anwaltsrobe zulegen, die den Text „KANZLEI Dr. R www.dr...r.de“ als Druck in weißen Buchstaben auf der Rückseite trage, ggf. auch aufgebügelt?

Müsse es sich um eine Bestickung mit weißem Zwirn handeln?

Wäre es statthaft, die Robe im rückwärtigen Schulterbereich um einen schwarzen seidenen Aufnäher zu verstärken, der entweder eine Bedruckung oder Bestickung mit vorgenanntem Text enthalte?

Dürfe eine solche bedruckte/bestickte Robe jedenfalls dort getragen werden, wo ein Robenzwang nicht bestehe?

Der Kl. führte dazu aus, dass die Schrift so groß sein solle, dass sie aus einer Entfernung von 8 m noch gut lesbar sei. In Gerichtsverfahren sei es so, dass im Gerichtssaal anwesende Zuschauer von hinten auf den Rücken als ideale Werbefläche blickten. Da niemand eine solche Bestickung mit den Kanzleidaten bislang habe, falle so etwas auf. Wenn der Anwalt, der diese Robe trage, in der mündlichen Verhandlung eine „gute Figur“ mache, würde dies dazu führen, dass er später angesprochen werde, was jedoch ohne Namenskennungen ebenso wie Empfehlungen schwierig sei. Wenn die Internetadresse auf der Robe kommuniziert werde, sei es genauso, wie auch Fußballspieler auf dem Spielfeld gekennzeichnet seien, um sie auch von

weiter noch identifizieren zu können. Nicht nur Ärzte trügen Namensschilder; auch ein neulich von ihm beauftragter Klempner habe auf seinem Blaumann in großen weißen Lettern den Namen seiner Firma getragen. Auch „Saftschubsen“ (Stewardessen) seien eingekleidet in Blusen und Jacketts mit Lufthansa-Logo. Da seine Robe auf der Innenseite mit seinem Namen beschriftet sei, bräuchte er diese an sich nur verkehrt herum zu tragen, das Soldan-Schild zu entfernen, den Namenszug etwas größer zu gestalten und um die Internetadresse zu ergänzen. Es wundere ihn, dass noch niemand auf die Idee gekommen sei, auch Roben zu Werbezwecken zu gestalten. Kollegen, die gerne Show machten, könnten hiervon profitieren. Selbst wenn es einen althergebrachten Brauch geben sollte, eine rein schwarze Robe zu tragen, werde dieser halt geändert, denn Anwälte seien keine Kolkraben. Der Kl. bat um eine förmliche Belehrung, damit er dieses Schriftstück ggf. mitführen könne, sollte sich ein Richter im Rahmen der Sitzungspolizei hieran stören wollen. Es sei kein Grund ersichtlich, nach knapp 300 Jahren immer noch an preußischen Vorgaben festzuhalten, wobei die Frage aufzuwerfen sei, ob nicht Friedrich Wilhelm I. von Preußen, hätte es damals bereits Internetadressen gegeben, deren Verwendung zur besseren Kennzeichnung ebenfalls verpflichtend vorgeschrieben hätte.

Mit Schreiben v. 17.10.2014 teilte die Bekl. mit, dass derartige Bestickungen als unzulässige Werbung gegen § 43b BRAO i.V.m. § 6 Abs.1 BORA verstießen, und bat um Mitteilung, ob der Kl. an seiner gegenteiligen Auffassung festhalten wolle; in diesem Fall werde die Bekl. über entsprechende weitere Maßnahmen, etwa einen belehrenden Hinweis, förmlich beschließen. Sodann teilte der Kl. der Bekl. mit, dass er seine bei Gericht zu tragende Robe (...) bedrucken/besticken wolle. (...)

Daraufhin teilte die Bekl. mit E-Mail v. 8.12.2014 dem Kl. mit, dass sie die seitens des Kl. aufgeworfene Frage auf der Vorstandssitzung v. 9.12.2014 beraten wolle.

In der Folgezeit erging ein verfahrensabschließender Bescheid der Bekl. nicht.

Der Kl. hat sodann mit seiner Klageschrift v. 10.4.2015 Klage erhoben mit dem Antrag, die Bekl. zu verurteilen, das von ihr geführte Verfahren betreffend die Zulässigkeit der äußerlichen Bestickung einer Anwaltsrobe zwecks namentlicher Kennzeichnung mit Anwaltsnamen und Kanzlei-Internetadresse abzuschließen und ihn bezüglich des Ergebnisses der Beratungen ihres Vorstands abschließend zu bescheiden.

Er hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass die Bekl. ihren gesetzlichen Pflichten zur Berufsaufsicht nicht nachkomme. Nachvollziehbare Gründe für die Hinauszögerung einer abschließenden Bescheidung seien nicht ersichtlich. Durch die verzögerliche Bearbeitung

der Bekl. werde er „in der Luft hängen gelassen“, wie er sich rechtmäßig zu verhalten habe.

Mit Schreiben v. 26.5.2015 teilte die Bekl. dem Kl. mit, dass sie ihn belehrend darauf hinweise, dass das Tragen der von ihm nach seinem Muster gestalteten Anwaltsrobe mit dem Aufdruck auf der Rückseite „Dr. R www.dr...r.de“ nicht mit anwaltlichem Berufsrecht vereinbar und daher von ihm zukünftig zu unterlassen sei. Es läge ein Verstoß gegen § 43b BRAO vor, weil es sich um ein werbliches Auftreten nach außen handle, das dazu diene, in den Gerichtssälen bewusst für Zuhörer und andere auf sich aufmerksam zu machen. Diese Werbung sei als unsachlich anzusehen, weil ein Gerichtssaal der falsche Ort für Werbung insgesamt sei. Außerdem läge ein Verstoß gegen § 20 BORA vor, da von der üblichen Berufstracht eindeutig mit werblichem Charakter abgewichen werden solle.

Mit Schriftsatz v. 27.5.2015 hat der Kl. Klage erhoben. Den zunächst gestellten Klageantrag haben die Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat übereinstimmend für erledigt erklärt; die Bekl. hat ihre Einwilligung in eine Klageänderung von der „Untätigkeitsklage“ hin zur Anfechtungsklage erklärt.

Der Kl. steht auf dem Standpunkt, dass der belehrende Hinweis der Bekl. v. 26.5.2015 rechtswidrig sei. Es läge ein Verstoß gegen seine von Art. 2 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Handlungsfreiheit, seine von Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit, seine von Art. 5 Abs. 1 GG geschützte Meinungsfreiheit und gegen die von Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Kunstfreiheit vor. Die nach seinem Muster gestaltete Robe diene nicht der konkreten Werbung für ihn als Rechtsanwalt, sondern der Kennzeichnung seiner Person, wenn er darin vor Gericht auftrete. Andere Berufe wie der der Bäckereifachverkäuferin, des Bundeswehrosoldaten oder des Klinikarztes trügen ein Namensschild am Revers, was Vertrauen, Nähe und namentliche Ansprache ermögliche. Eine Robe sei allerdings wegen des Werkstoffes (Satin) frontal zu einer Bestickung nicht geeignet. Mangels anderslautender gesetzlicher Regelung (vgl. Fußballtrikots) seien jedoch auch rückseitige Namenszeichnungen zulässig. Jedenfalls erfolge Werbung in sachlicher Form. Es sei nicht einzusehen, dass Werbung in einem Gerichtssaal per se untersagt sein solle; es handle sich bei einer Gerichtsverhandlung nicht um eine Art „Begräbnisfeier“. Da ein Strafverteidiger, der ein flammendes Plädoyer halte, zugleich auch für sich werbe, stelle sich die Frage, ob die Bekl. Strafverteidigern auch Plädoyers verbieten wolle; so wenig wie es „vegetarisches Fleisch“ gäbe, gäbe es keine aufmerksamkeits-losgelöste Werbung. Auch falls eine Robe schwarz zu sein haben sollte, würde sie ihre schwarze Farbe nicht verlieren, wenn maximal 1 bis 2 % ihrer Oberfläche mit weißem oder goldenem, im Übrigen sehr geschmackvollem Namenszug verziert sei. Was ein Rechtsanwalt in einer Zeitung, auf sein Auto oder eine Tasse drucken dürfe, dürfe er als namentliche Kennzeichnung auch einer Robe zuführen, solange Satzungsrecht nichts anderes gebiete.

(...)

AUS DEN GRÜNDEN:

Infolge der mit Einwilligung der Bekl. nach § 91 VwGO erfolgten Klageänderung von der zunächst als „Untätigkeitsklage“ bezeichneten Klage auf Abschluss des Verwaltungsverfahrens und Bescheidung hin zu der Anfechtungsklage gegen den Bescheid der Bekl. v. 26.5.2015 war dem Senat allein die Entscheidung über diese Anfechtungsklage des Kl. angefallen. Hierzu haben die Parteien den Senat unter Verzicht auf die Einhaltung sämtlicher Fristen um unmittelbare Entscheidung gebeten.

(...)

2. Die auch im Übrigen zulässige Anfechtungsklage des Kl. ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid der Bekl. v. 26.5.2015 ist nicht rechtswidrig und verletzt den Kl. nicht in seinen Rechten.

Zu Recht hat sich die Bekl. in dem angefochtenen Bescheid auf den Standpunkt gestellt, dass das Tragen einer im Schulterbereich nach dem Muster des Kl. bestickten oder bedruckten Robe mit dem aus einer Entfernung von acht Metern lesbaren Text „Dr. R www.dr...r.de“ berufsrechtlich unzulässig und daher vom Kl. im Rahmen seiner Berufsausübung vor Gericht zu unterlassen ist.

Das Tragen einer solcherart gestalteten Robe vor Gericht verstößt gegen § 20 BORA. Mit seinem gegen teiligen Standpunkt verkennt der Kl. den Norm-

Verstoß gegen § 20 BORA

zweck von § 20 BORA.

Denn der Sinn des Robetragens durch Anwälte besteht darin, dass diese im Rahmen einer gerichtlichen Verhandlung aus dem Kreis der übrigen Teilnehmer herausgehoben werden; ihre Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege wird sichtbar gemacht (BVerfGE 28, 21 = NJW 1970, 851; *Hartung/Scharmer*, 5. Aufl., § 20, Rdnr. 16 ff.; ebenso *Henssler/Prütting*, 4. Aufl., § 20 BORA, Rdnr. 4; *Gaier/Wolf/Göcken/Wolf*, 2. Aufl., § 1 BRAO, Rdnr. 91). Allen Beteiligten wird dadurch deutlich, dass Rechtsanwälten eine eigenständige Organstellung zukommt, die besondere Rechte und Pflichten im Verfahren und in der Verhandlung begründet (*Hartung/Scharmer*, a.a.O.). Nach der Rechtsprechung des BVerfG (a.a.O., S. 852) liegt darin auch ein zumindest mittelbarer Nutzen für die Rechts- und Wahrheitsfindung im Prozess; denn die Übersichtlichkeit der Situation im Verhandlungsraum wird gefördert und zugleich ein Beitrag zur Schaffung jener Atmosphäre der Ausgeglichenheit und Objektivität geleistet, in der allein Rechtsprechung sich in angemessener Form darstellen kann.

Soweit eine berufsrechtliche Pflicht zum Tragen einer Robe im Hinblick auf fehlende Üblichkeit bzw. vor Amtsgerichten in Zivilsachen nicht besteht und ein Rechtsanwalt deshalb vom Tragen einer Robe absieht, stellt sich das vom Kl. aufgeworfene Problem nicht. Will ein Rechtsanwalt die Robe vor Gericht auch dort tragen, wo eine berufsrechtliche Pflicht nicht besteht, muss ihre äußere Gestaltung dem Sinn des Robetragens entsprechen.

Aus diesem Zweck des Robetragens folgt sogleich und unmittelbar, dass die Robe des Anwalts frei zu sein hat von werbenden Zusätzen (*Henssler/Prütting*, 4. Aufl., § 20 BORA, Rdnr. 4; *Feuerich/Weyland/Vossebürger*, 8. Aufl., § 20 BORA, Rdnr. 4; *Hartung/Scharmer*, 5. Aufl., § 20, Rdnr. 41). Da das Tragen der schwarzen Robe aus Gründen der Rationalität, Sachlichkeit und Verallgemeinerungsfähigkeit bei der Rechtsanwendung erfolgt und in der Organstellung des Rechtsanwalts verankert ist, kommt es für den Grundsatz der Werbefreiheit auf den von der Bkl. herangezogenen Grundsatz der sachlichen Werbung (§ 43b BRAO i.V.m. § 6 Abs.1 BORA) nicht an.

Jede Werbung auf der vor Gericht getragenen Anwaltsrobe ist nach Sinn und Zweck des Robetragens ausgeschlossen, auch die sachliche.

Selbst sachliche Werbung verboten

Die Anbringung des aus acht Metern lesbaren Textes „Dr. R www.dr...r.de“ auf dem Rückenbereich der Anwaltsrobe stellt einen solchen werbenden Zusatz dar. Anders als der Kl. es darstellen will, geht es nicht um seine bloße Kenntlichmachung, für die im Rahmen einer Gerichtsverhandlung schon deshalb kein Bedürfnis besteht, weil es sich um eine solche im Rückenbereich der Anwaltsrobe handelt. Da Werbung jedes Verhalten ist, das darauf angelegt ist, andere dafür zu gewinnen, die Leistung desjenigen, für den geworben wird, in Anspruch zu nehmen (so BVerfG, NJW 1992, 45), versteht es sich von selbst, dass einem aus acht Metern Entfernung lesbare Text auf dem Rücken einer Anwaltsrobe unter Nennung des Namens des sie tragenden Rechtsanwalts und seiner Internetadresse ein werbender Charakter zukommt.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Verpflichtung der Rechtsanwälte, vor Gericht die Amtstracht zu tragen, bestehen nicht (BVerfGE 28, 21 = NJW 1970, 851). Gleiches gilt auch für den aus dem Sinn des Robetragens unmittelbar folgenden und in § 1 BRAO verwurzelten Grundsatz der Werbefreiheit einer vor Gericht getragenen Anwaltsrobe, der gleichermaßen mit sachgerechten und vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls gerechtfertigt ist.

HINWEISE DER REDAKTION:

Gemäß § 20 BORA muss ein Rechtsanwalt vor Gericht eine Robe lediglich dann tragen, soweit dies üblich ist. Vor dem Amtsgericht in Zivilsachen besteht eine Pflicht zum Erscheinen in Robe hingegen grundsätzlich nicht. Konkrete Vorgaben zu weiteren Bekleidungsdetails, bspw. das Hemd oder die Krawatte betreffend, wollte die Satzungsversammlung mit dieser Vorschrift bewusst nicht treffen. Nach herrschender Rechtsauffassung in der Literatur hat die Vorschrift des § 20 BRAO auch stets Vorrang vor ggf. bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften, da der Bundesgesetzgeber mit der Ermächtigung zum Erlass einer anwaltlichen Berufsordnung von

seiner Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG Gebrauch gemacht und Fragen der anwaltlichen Amtstracht allein den berufsrechtlichen Regelungen der Anwaltschaft überantwortet habe. Dies habe zur Folge, dass landesrechtliche Bestimmungen keine Rechtswirkung mehr enthalten könnten (a.A. OLG München, NJW 2006, 3079; VG Berlin, NJW 2007, 793).

IRREFÜHRENDE WERBUNG MIT STANDORTEN

BRAO § 27, § 59m; BORA § 10

* 1. Bei einem Verstoß gegen das anwaltliche Berufsrecht ist ein belehrender Hinweis bzw. eine Rüge an den Geschäftsführer und nicht an die Rechtsanwaltsgesellschaft zu richten.

* 2. Ein Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, auf seinen Briefbögen durch Verwendung der Begriffe „Kanzlei“ und „Zweigstelle“ kenntlich zu machen, wo er seine Kanzlei und wo er Zweigstellen unterhält. Er ist danach auch nicht verpflichtet, auf seinen Briefbögen den Standort der Kanzlei i.S.v. § 27 Abs. 1 BRAO anzugeben.

* 3. Auch eine Rechtsanwaltsgesellschaft kann eine Zweigstelle einrichten. Sie unterliegt dabei den sich aus den §§ 27 Abs. 2 Satz 1, 59m Abs. 1 Satz 1 BRAO ergebenden Anforderungen, so dass der Geschäftsführer zur unverzüglichen Anzeige einer Errichtung verpflichtet ist.

* 4. Weist eine Rechtsanwaltsgesellschaft auf ihrer Homepage darauf hin, dass sie „noch an drei weiteren Standorten für Sie da“ sei, wird dadurch der Anschein erweckt, dass auch dort eine physische Präsenz vorhanden sei. Das Vorhandensein einer bloßen Kommunikationsmöglichkeit reicht nicht aus, um die Aussage eines „da zu sein“ zu rechtfertigen.

AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 17.4.2015 – 1 AGH 38/14

AUS DEM TATBESTAND:

Die Kl. zu 2) [im Folgenden: die Klin.], deren Hauptsitz sich in C befindet, teilte jedenfalls im Februar 2014 auf ihrer Homepage mit: „X vor Ort. Wir sind für Sie da. Der Hauptsitz unserer Kanzlei befindet sich in der Kurstadt C. Außerdem sind wir noch an drei weiteren Standorten für Sie da: in O, L und N“. Geschäftsführer der Klin. ist der Kl. zu 1) [im Folgenden: der Kl.].

Mit Schreiben v. 17.2.2014 äußerte die Bkl. in einem Schreiben, in dessen Adressfeld es im Anschluss an die Bezeichnung der Klin. heißt: „Herrn Geschäftsführer Rechtsanwalt X persönlich/vertraulich“, dass durch die Angabe der weiteren Standorte der Eindruck einer Größe entstehe und das Vorhandensein von weiteren Kanzleisitzen vermittelt werde, was nicht den Tatsachen entspreche. Dort seien keine Zweigstellen errichtet; vielmehr stelle ein Büroservice-Anbieter die ange-